

Fragebogen zur Landtagswahl 2024

- 1.) Elementare Bildung bildet das Fundament für die gesamte Bildungsbiografie eines Kindes. Nur mit entsprechenden Maßnahmen in Richtung Qualitätssicherung kann hochwertige Bildungsarbeit gewährleistet werden. Dabei spielt elementarpädagogisches Fachpersonal eine wichtige Rolle, um Kinder in ihrer gesamten Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten. Im öffentlichen Diskurs nehmen wir eine geringe Differenzierung zwischen den Begriffen Bildung und Betreuung wahr.

Worin liegt für Sie der Unterschied zwischen frühkindlicher Bildung und Betreuung?

Frühkindliche Bildung und Betreuung sind eng miteinander verwoben und in elementarpädagogischen Einrichtungen gleichermaßen erforderlich. Im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2024 bekennt sich das Land Steiermark zur qualitätsvollen Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, die in der Steiermark leben. Die Ziele sind wie folgt definiert:

- 1. die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich;*
- 2. die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft;*
- 3. die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben durch Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungspersonal und Erhalterinnen/Erhaltern;*
- 4. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen und*
- 5. die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinne einer qualifizierten Bedarfsplanung.*

Welchen Stellenwert haben elementare Bildungseinrichtungen in der Steiermark für Sie?

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Bildungschancen, zum Erwerb der Bildungssprache Deutsch aller Kinder und zur Integration. Die Bedeutung dieser Einrichtungen und die wertvolle Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen sowie der Betreuerinnen und Betreuer für die kognitive und soziale Entwicklung unsere Kleinsten kann nicht oft genug betont werden.

Wir sehen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als eine der wesentlichen Voraussetzungen unserer heutigen Gesellschaft- ihre Umsetzung soll durch eine bestmögliche Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark gewährleistet werden. Die steirischen Gemeinden müssen daher beim Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und entsprechenden Plätzen bestmöglich unterstützt werden. Wir unterstützen den Ausbau an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in jeder Gemeinde, in der ein Ausbau notwendig ist.

Für uns ist dabei klar, dass sich das Kinderbildungs- und -betreuungsangebot an den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren hat. Ganztägige Angebote sind wesentlich für die Vereinbarung von Familie und Beruf.

Elementare Bildungseinrichtungen sind auch für den Erwerb der deutschen Sprache wesentlich. Wenn im letzten Kindergartenjahr bei der Sprachstandsfeststellung im Kindergarten festgestellt wird, dass Deutsch nicht in ausreichendem Maß beherrscht wird, ist eine besondere Form der Vorschule sinnvoll. Damit kann sichergestellt werden, dass alle Kinder bei Schuleintritt die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Dieses Jahr könnte in weiterer Folge als 9. Schuljahr angerechnet werden.

Welche in den letzten 5 Jahren getroffenen Maßnahmen erachten Sie als sinnvoll?

Die Steiermärkische Landesregierung hat seit Juli 2022 zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die sowohl Entlastungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in elementarpädagogischen Einrichtungen umfasst, als auch teils jahrzehntelang geforderte, qualitätsverbessernde Maßnahmen enthält.

- *Steiermarkweit einheitliches Gehaltsmodell, verbunden mit deutlichen Gehaltserhöhungen für Elementarpädagoginnen, Elementarpädagogen, Betreuerinnen und Betreuern*
- *Stufenweise Senkung der Gruppengröße von 25 Kindern auf 20 Kinder bis zum Betreuungsjahr 2027/28*
- *Zuzahlung bei überschneidendem Einsatz von Elementarpädagoginnen und -pädagogen*
- *Erleichterungen bei der Gruppenzusammenlegung*
- *Längeres Verbleiben in der Kinderkrippe bei Entwicklungsverzögerung*
- *Entlastungen für Tageseltern und Gemeinden*
- *Neue Vertretungsregelung für Personal*
- *Neuregelung der Personalförderung im Falle einer Minderausstattung*
- *Steiermarkweites Anmeldeportal für Kinderbildungs- und betreuungsplätze ab 2025 („Kinderportal“)*

2.) In der letzten Novellierung des StKBBG wurde die Senkung der Kinderhöchstzahl in Kindergärten festgesetzt. Kinderkrippen wurden gänzlich außer Acht gelassen und es besteht besonderer Bedarf im Bereich der inklusiven Unterstützung.

Welche Maßnahmen sind für Sie in Kinderkrippen im Sinne der Qualitätssicherung notwendig?

- *weiterer Fokus auf Ausbau von Kinderkrippen*
- *bestmögliche räumliche und personelle Rahmenbedingungen*
- *bestmögliche bürokratische Entlastung für das Personal*
- *finanzielle Entlastung für die Eltern – Sozialstaffel für Unter-Dreijährige*
- *längerer Verbleib in der Krippe bei Entwicklungsverzögerung*

3.) Im Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich ist Inklusion als wesentliches Prinzip der Bildungsarbeit verankert. Jedes Kind hat das Recht auf eine bestmögliche Unterstützung seiner Entwicklung. Kinder mit Behinderung und/oder einem erhöhten Unterstützungsbedarf bleiben derzeit auf der Strecke.

Welche Rahmenbedingungen müssen Ihrer Ansicht nach geschaffen werden, um Inklusion in elementaren Bildungseinrichtungen zu ermöglichen?

Kinder mit Behinderungen können, abhängig vom Alter der Kinder und von der Schwere der Behinderung, in Kinderkrippen, Allgemeinen Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und durch Tageseltern oder in einem Heilpädagogischen Kindergarten betreut werden.

Kinder mit einem Bescheid nach dem Behindertengesetz können grundsätzlich alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen. Behinderung ist damit kein Ausschlussgrund für den Besuch einer Kinderkrippe, eines Allgemeinen Kindergartens, einer Alterserweiterten Gruppe, eines Kinderhauses oder die Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater. Das bedeutet, dass Kinder mit Behinderung im Rahmen der Inklusion gemeinsam mit Kindern ohne besondere Erziehungsansprüche betreut werden können. Bei entsprechendem Bedarf ist eine persönliche Assistenz (1:1 Betreuung) möglich.

Wir setzen uns weiterhin dafür ein, bestmögliche finanzielle, personelle, räumliche sowie pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen im Sinne einer qualitätsvollen Betreuung zu gewährleisten. Auch sollen die Gemeinden beim Ausbau von Heilpädagogischen Kindergärten sowie eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bestmöglich unterstützt werden.

Auch müssen die Zuständigkeiten zwischen der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft sowie der Abteilung 11 Arbeit und Soziales geklärt werden. Der Bereich der Heilpädagogischen Kindergärten stellt insofern eine Besonderheit dar, als es sich um eine Querschnittsmaterie zwischen dem Bildungsressort und dem Sozialressort handelt. Der Abteilung 6 Bildung kommen dabei dieselben Handlungsfelder und budgetären Pflichtleistungen wie bei allen anderen Einrichtungsformen zu. Die finanzielle Berücksichtigung des behindertenbedingten Mehraufwandes fällt in den Aufgabenbereich der Abteilung 11 und erfolgt über die Zuerkennung von standortbezogenen Tagessätzen pro Kind auf Basis von leistungszuerkennenden Erledigungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Bescheidform. Dadurch sollen insbesondere die erhöhte Personalausstattung bzw. die therapeutischen Leistungen oder spezifische bauliche Erfordernisse und dergleichen Berücksichtigung finden. Diese geteilte Zuständigkeit stellt die Einrichtungen wie auch die Gemeinden in der operativen Abwicklung oftmals vor Herausforderungen.

- 4.) Der Kinderzukunftstest der AK Steiermark misst die Qualität der elementaren Bildung und Betreuung und erfasst die Folgen des Personalmangels in der Steiermark.

Welche Ergebnisse erachten Sie als relevant und in welchen Bereichen würden Sie qualitätssichernde Maßnahmen für die Bildungsarbeit setzen? Welche Maßnahmen würden Sie in der Landesregierung setzen, um das Personal in elementaren Bildungseinrichtungen zu halten?

Die Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen leisten tagtägliche großartige Arbeit in den Einrichtungen. Dieses Engagement muss wertgeschätzt werden. Ein wichtiger Schritt wurde mit der Schaffung eines steiermarkweit einheitlichen Gehaltsmodells, das deutlich höhere Gehälter für das Personal vorsieht, bereits gesetzt. Um bestmögliche Rahmenbedingungen für das Personal zu schaffen, wurden auch Flexibilisierungen bei den Gruppenzusammenlegungen, bezahlter überschneidender Einsatz von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie der Abbau von Bürokratie im Zuge der Verordnung zur Fachaufsicht geregelt. Auch künftig sollen die Bedürfnisse für bestmögliche Rahmenbedingungen für das Personal laufend evaluiert und nach Möglichkeit verbessert werden.

Wir fordern außerdem vom Bund, dass junge Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer Ausbildung und ihres Berufseinstiegs bei den Herausforderungen in den Einrichtungen bestmöglich unterstützt werden. Wir fordern daher ein Mentoring-Programm für den Berufseinstieg sowie mehr Ressourcen für Teambildung und Supervision in den Einrichtungen. Analog zur Schulpsychologie soll überdies ein landesweit flächendeckendes Angebot psychologischer Beratungsstellen für elementarpädagogische Fachkräfte durch den Bund finanziert werden. Das Land Steiermark finanziert dieses Angebot bereits aus Landesmitteln, wir fordern eine Finanzierung durch den Bund.

- 5.) Die Leitungsfreistellung ist mittlerweile implementiert. Die Umsetzung der evidenzbasierten Planung sowie die Erstellung und Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes mit dem Team haben den Aufgabenbereich erweitert. Wertebildung und Wertevermittlung sind zentrale Punkte der Bildungsarbeit in elementaren Bildungseinrichtungen.

Finden Sie eine Erhöhung der Leitungsfreistellung notwendig? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum?

Zur Entlastung ist die Leitung einer Einrichtung aktuell für zwei Wochenstunden pro Halbtagsgruppe und vier Wochenstunden pro Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppe verpflichtend von der Gruppenführung freizustellen. Vor einigen Monaten wurden die Zuständigkeiten der Fachaufsicht, die bis dato mit einem hohen bürokratischen Aufwand für die Einrichtungen verbunden waren, per Verordnung neu geregelt. Die Verminderung des bürokratischen Aufwands bedeutet auch Entlastung für die Einrichtungsleitung. Dennoch setzen wir uns dafür ein, dass der bürokratische Aufwand, mit dem die Leitung sowie das gesamte Personal konfrontiert ist, weiterhin regelmäßig evaluiert wird und erforderliche Maßnahmen nach Maßgabe der finanziellen Mittel umgesetzt werden.